

## **BL\_GERICHTE 725 17 284 / 107 vom 7. Februar 2003**

BL Gerichte, 2003-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_725\\_17\\_284\\_\\_\\_107](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_725_17_284___107)

FR: BL\_GERICHTE 725 17 284 / 107 du 7 février 2003

IT: BL\_GERICHTE 725 17 284 / 107 del 7 febbraio 2003

### **Regeste**

Leistungen

### **Erwägungen**

#### **E. 3**

Jahre. Damit ist allerdings die Frage noch nicht beantwortet, ob auch in einem Anwendungsfall von Art. 24 Abs. 2 UVV der im Zeitpunkt des Unfalls geltende Höchstbetrag des versicherten Verdienstes (hier: Fr. 81'600.-- im Unfalljahr 1989) die oberste Grenze des versicherten Verdienstes bildet oder ob der am Tage vor dem Rentenbeginn geltende Höchstbetrag (hier: Fr. 106'800.-- am 31. Dezember 2002) massgebend ist. Im Zeitpunkt des Erlasses der Rentenverfügung vom 7. Februar 2003 bestand hierzu keine gefestigte Rechtsprechung. Erst mit BGE 140 V 41 hat das Bundesgericht diese Frage geklärt und entschieden, dass in einem Anwendungsfall von Art. 24 Abs. 2 UVV nicht der im Zeitpunkt des Unfalls, sondern der am Tage vor dem Rentenbeginn geltende Höchstbetrag des versicherten Verdienstes für die Berechnung des Rentenbetrages massgebend ist. Dieser belief sich nach dem oben Gesagten (vgl. E. 6.2 hiervor) am 31. Dezember 2002 auf Fr. 106'800.--. Somit ist aber in der Rentenverfügung vom 7. Februar 2003, in welcher der versicherte Verdienst auf Fr. 99'098.-- festgesetzt worden war, der gesetzlich festgelegte Höchstbetrag des versicherten Verdienstes nicht überschritten worden. Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin liegt diesbezüglich kein qualifizierter Ermessensfehler und somit auch keine Rechtsverletzung vor. Die Parteien haben sich bei der vergleichweisen Festlegung des versicherten Verdienstes, bei welcher sie sich an der Höhe des im IV-Verfahren ermittelten Valideneinkommens orientiert haben, vielmehr im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessensspielraums bewegt. Es kann deshalb keine Rede davon sein, dass der versicherte Verdienst der Beschwerdeführerin damals gesetzeswidrig und damit zweifellos unrichtig im wiedererwägungsrechtlichen Sinne bemessen worden ist. 6.3 Laut Auffassung der Beschwerdegegnerin erweist sich die Verfügung vom 7. Februar 2003 aus weiteren Gründen als rechtsfehlerhaft. 6.3.1 So beanstandet die Beschwerdegegnerin, dass in der genannten Verfügung kein Einkommensvergleich vorgenommen worden sei. Daraus kann die Beschwerdegegnerin im vorliegenden Zusammenhang aber ebenfalls nichts zu ihren Gunsten ableiten. Einzig mit dem Hinweis auf das Fehlen eines konkreten Einkommensvergleichs lässt sich nämlich eine offensichtliche Unrichtigkeit des damals ermittelten Invaliditätsgrads nicht begründen. Dieser müsste vielmehr im Ergebnis offensichtlich unrichtig sein. Dass dies hier der Fall gewesen sein soll, macht die Beschwerdegegnerin so nicht geltend. Im Weiteren ist im Zusammenhang mit der Festsetzung des Invaliditätsgrads darauf hinzuweisen, dass ZMB-Gutachter damals von einer - je nach Tätigkeitsbereich variierenden - Arbeitsunfähigkeit zwischen 20 und 50%

ausgegangen waren. In der Folge einigten sich die Parteien vergleichsweise auf einen Invaliditätsgrad von 35%. Hält man sich vor Augen, dass ein Vergleich eben gerade dazu dient, gewisse rechtliche und/oder tatsächliche Unklarheiten zu beseitigen, so erscheint dieses Ergebnis vor dem Hintergrund der gutachterlich attestierten, je nach Tätigkeitsbereich variierenden Arbeitsunfähigkeit von 20 bis 50% durchaus als vertretbar.

6.3.2 Sodann weist die Beschwerdegegnerin darauf hin, dass der Versicherten in der Verfügung vom 7. Februar 2003 eine Integritätsentschädigung in der Höhe von Fr. 12'240.-- zugesprochen worden sei. Es sei ihr diesbezüglich aber vorgängig bereits eine "Vorschusszahlung" von Fr. 15'000.-- überwiesen worden. Indem in der Verfügung vom 7. Februar 2003 auf die Rückforderung der zu viel ausbezahlten Integritätsentschädigung im Betrag von Fr. 2'760.-- verzichtet worden sei, habe man bewusst gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstossen, wonach unrechtmässige Leistungen zurückzuerstatten seien. Mit dem Verzicht auf die Rückforderung habe man demnach eine klare Rechtsverletzung begangen. Auch aus diesem Einwand kann die Beschwerdegegnerin vorliegend nichts zu ihren Gunsten ableiten. Es trifft zu, dass die medizinischen Gutachter, nachdem die Beschwerdegegnerin bereits einen Vorschuss von Fr. 15'000.-- an den Integritätsschaden geleistet hatte, die Integritätseinbusse der Versicherten auf 15% veranschlagt hatten, was damals einer Integritätsentschädigung in der Höhe von Fr. 12'240.-- entsprach. Die Beschwerdegegnerin übersieht jedoch in ihrer heutigen Argumentation, dass im Zeitpunkt der vergleichswisen Fallerledigung die Höhe der Integritätsentschädigung noch nicht rechtskräftig festgesetzt war, weshalb auch in keiner Weise feststand, dass ein zu hoher (Vorschuss-) Betrag ausbezahlt worden sei. Indem die Parteien im Vergleich von einer Integritätsentschädigung von Fr. 12'260.-- ausgingen und sich gleichzeitig auf einen Verzicht auf die Rückforderung des zu viel bezahlten Betrages von Fr. 2'760.-- einigten, bewegte sich die Beschwerdegegnerin klarerweise im Rahmen des dem Unfallversicherer bei den Vergleichsgesprächen zustehenden Ermessens. Aus dem Verzicht auf die Rückerstattung kann mit anderen Worten keine offensichtliche Unrichtigkeit der damaligen Verfügung abgeleitet werden.

6.3.3 Schliesslich erachtet die Beschwerdegegnerin den Vergleich als rechtswidrig, weil sie es damals unterlassen habe, eine korrekte Überentschädigungsberechnung vorzunehmen. Dieser Umstand allein reicht nun allerdings nicht, um eine offensichtliche Unrichtigkeit der Verfügung vom 7. Februar 2003 zu begründen. Vielmehr müsste der Verzicht auf die Berechnung in Würdigung der damaligen Sach- und Rechtslage zu einem offensichtlich unrichtigen Ergebnis geführt haben. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die damals noch fallführende Elvia von einem mutmasslich entgangenen Verdienst von Fr. 91'200.-- im Jahr 1998 bzw. von Fr. 94'200.-- im Jahr 1999 ausgegangen war (vgl. Act. 121 der Akten der Beschwerdegegnerin). Somit war aber im Zeitpunkt des Vergleichs noch gar nicht klar resp. unsicher, ob eine Überversicherung vorliegt. (Auch) diese Unsicherheit wurde durch den Abschluss des Vergleiches beseitigt und es kann festgehalten werden, dass die Beschwerdegegnerin im Rahmen des Vergleichs als "Gesamtpaket" auf eine Überentschädigungsberechnung verzichtet hat.

6.3.4 Im Zusammenhang mit ihren letztgenannten Einwänden (vgl. E. 6.3.2 und 6.3.3 hiervor) ist die Beschwerdegegnerin ohnehin darauf hinzuweisen, dass ein unzulässiger Verzicht auf die Geltendmachung einer allfälligen Überentschädigung und auf die Rückforderung einer zu viel ausbezahlten Integritätsentschädigung wohl nur eine Rückforderung von zu Unrecht ausgerichteten Leistungen nach sich ziehen könnte. Demgegenüber geht es nicht an, mit diesen Argumenten eine wiedererwägungsweise Aufhebung der Invalidenrente - und nur diese bildet Gegenstand des angefochtenen

Einspracheentscheid - begründen zu wollen. Hierzu müssten die Berechnung und die betragsmässige Festsetzung der Rente als solche im Ergebnis offensichtlich unrichtig sein.

#### **E. 7**

Aus dem Gesagten folgt als Ergebnis, dass der damalige Vergleich über die der Versicherten für die verbleibenden Unfallfolgen zustehende Invalidenrente im Lichte der 2003 bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Unsicherheiten im Rahmen des dem Unfallversicherer zustehenden Beurteilungsspielraums erfolgte. Eine Wiedererwägung der Verfügung vom 7. Februar 2003 ist daher entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin nicht zulässig. Somit erweisen sich die von der Beschwerdegegnerin am 4. Juni 2013 vorerst verfügte Herabsetzung der Invalidenrente und die anschliessende, mit dem Einspracheentscheid vom 27. Juli 2017 angeordnete gänzliche Aufhebung der Invalidenrente als unrechtmässig. In Gutheissung der Beschwerde ist deshalb der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 27. Juli 2017 aufzuheben und festzustellen, dass die Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2003 und bis auf Weiteres Anspruch auf eine Invalidenrente der Beschwerdegegnerin gemäss Ziffer 2 der Verfügung vom 7. Februar 2003 - und selbstverständlich unter Berücksichtigung der seitherigen Teuerungszulagen (vgl. Art. 34 UVG) - hat. 8.1 Art. 61 lit. a ATSG hält fest, dass das Verfahren vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. 8.2 Laut Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Da die Beschwerdeführerin obsiegende Partei ist, ist ihr eine Parteientschädigung zu Lasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat in seiner Honorarnote vom 21. Dezember 2017 für das vorliegende Verfahren einen Zeitaufwand von insgesamt 21 Stunden und 40 Minuten geltend gemacht. Dieser Aufwand erweist sich zwar als hoch, in Anbetracht, dass dem vorliegenden Prozess eine nicht alltägliche Fragestellung zu Grunde lag, und in Berücksichtigung, dass die Beschwerdegegnerin ihre Argumentation im Laufe des Verfahrens teilweise änderte mit der Folge, dass die Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels angezeigt war, letztlich aber noch als angemessen. Die Bemühungen sind zu dem in Sozialversicherungsprozessen praxisgemäss zur Anwendung gelangenden Stundenansatz von Fr. 250.-- und nicht zu dem vom Rechtsvertreter geltend gemachten Ansatz von Fr. 300.-- zu entschädigen. Nicht zu beanstanden sind die ausgewiesenen Auslagen von Fr. 136.--. Der Beschwerdeführerin ist deshalb eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'996.90 (21 Stunden und 40 Minuten à Fr. 250.-- + Auslagen von Fr. 136.-- zuzüglich 8% Mehrwertsteuer) zu Lasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen. Demgemäss wird erkannt: ://: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG vom 27. Juli 2017 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2003 und bis auf Weiteres Anspruch auf eine Invalidenrente der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG gemäss Ziffer 2 der Verfügung vom 7. Februar 2003 hat. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben 3. Die Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'996.90 (inkl. Auslagen und 8% Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Gegen diesen Entscheid wurde von der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG am 16. August 2018 Beschwerde beim Bundesgericht (siehe nach Vorliegen des Urteils: Verfahren-Nr. 8C\_553/2018) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.